

Der Betreuungsbedarf in der Eingliederungshilfe wird in den nachfolgenden Leistungsbereichen beschrieben. In jedem Leistungsbereich wird in einer Abstufung von eins bis vier der unterschiedliche Bedarf der jeweils durchschnittlich zu leistenden Eingliederungshilfen dargestellt.

Die Bereiche werden hier vorab vollständig wiedergegeben, damit ein Überblick über die Abstufungen gewonnen werden kann. Je nach festgestelltem durchschnittlichen Betreuungsbedarf ist die entsprechende Stufe in den folgenden Leistungstypen enthalten.

Dieser durchschnittliche Betreuungsbedarf wird sich in der Regel in den Leistungstypen für Wohnen und Tagesstrukturierung qualitativ und quantitativ unterschiedlich darstellen.

a) Arbeit und Beschäftigung

Arbeit und Beschäftigung ist mit allen Facetten ein wesentlicher Bestandteil der Eingliederungshilfe.

Zum Leistungsbereich zählen alle Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. eine von der individuellen Leistungsfähigkeit abhängige und diese als auch das Ziel der Eingliederungshilfe fördernde Beschäftigung. Notwendig sind Maßnahmen zur Ausbildung, beruflichen Fortbildung am Arbeits- oder Beschäftigungsplatz oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit und zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit.

Vorrangige Leistungen der beruflichen Rehabilitation und Arbeitsförderung sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind mit den dafür zuständigen Sozialleistungsträgern abzustimmen.

Stufe 0

Eine Unterstützung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbstständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbstständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbstständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Zu diesem Leistungsbereich gehören Maßnahmen, die die Fähigkeit der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung sowie das Verstehen der Umwelt fördern.

Bestandteil des Leistungsbereichs sind Anleitung und Unterstützung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu anderen Personen bzw. Institutionen, der Führung des Haushalts, der Beschaffung und Zubereitung von Nahrungsmitteln und Speisen sowie der Verwaltung materieller Ressourcen wie Geld u.a.m.

Stufe 0

Eine Unterstützung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei den Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

Stufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei den Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Mit Aufnahme dieses Leistungsbereiches wird dem besonderen psychosozialen Hilfebedarf einzelner Behinderungsarten bei der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe nach § 67 SGB XII Rechnung getragen.

Stufe 0

Eine Hilfestellung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil. Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen

Sofern die Eingliederungshilfe u./o. Hilfe gem. § 67 SGB XII als angemessene Hilfeform anzusehen ist, kann sie bestimmte pflegerische Anteile enthalten. In Abhängigkeit von der Behinderungsart können diese Anteile differieren. Es ist zu berücksichtigen, dass z.B. Menschen mit mehrfachen Behinderungen in Abhängigkeit von Art und Schwere der Behinderung einen höheren Pflegebedarf haben können, als Menschen mit nicht mehrfachen Behinderungen.

Innerhalb dieses Leistungsbereiches geht es vornehmlich um das körperliche Wohlbefinden und die Gesundheit der Leistungsberechtigten. Einzelne Bestandteile dieses Leistungsbereiches sind:

- die allgemeine Körperpflege,
- Toilettenbenutzung,
- das An- und Auskleiden,
- die Nahrungsaufnahme,
- Fortbewegung und
- Orientierung in der Umgebung.

Die Entwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensstils, Umgang mit Krankheiten und Wahrnehmung des eigenen Gesundheits-/Krankheitszustandes sowie Behandlungspflege sind Bestandteil der Arbeit. Leistungen Dritter (z.B. Krankenkassen) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und sind mit diesen abzurechnen.

Der unterschiedliche Pflegebedarf wird in 5 Stufen dargestellt.

Stufe 0

Es sind keine Anleitung/Assistenz und Durchführung von Pflegeleistungen notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung

Zu den Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe zählt auch der Leistungsbereich "Bildung". Dazu gehört, vorhandene Fähigkeiten zur Entwicklung von Persönlichkeit und Selbständigkeit zu fördern und damit die eigenständige Lebensgestaltung und -bewältigung zu verbessern oder zu stabilisieren.

Ziel ist es, die Leistungsberechtigten zu befähigen, vorhandene Bildungsangebote wahrzunehmen.

Stufe 0

Eine Hilfestellung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) Freizeit

Freizeitgestaltung ist ein wichtiges Mittel zur Erschließung eines sozialen Lebensraumes. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Gestaltung der frei verfügbaren Zeit sind hierbei wesentliche Gesichtspunkte. Bedeutende Aspekte sind die Wahrnehmung von Angeboten der Unterhaltung bzw. Kultur, Begegnungen mit anderen Menschen und Lebensräumen sowie die Entwicklung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Freizeitgestaltung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Stufe 0

Eine Hilfestellung ist nicht notwendig oder erwünscht.

Stufe 1

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbstständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

LT 1a) Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine vollstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die im begründeten Ausnahmefall über die Volljährigkeit weiterhin schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Schaffung eines familienähnlichen Lebensumfeldes.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer und beruflicher Förderung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim

Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 10a vorgehalten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

Anmerkung: Die (drei-) bis zu sechsjährigen Leistungsberechtigten sollen nach Möglichkeit heilpädagogische Förderung, z.B. in integrativen Kindereinrichtungen, in Anspruch nehmen. Die Älteren unterliegen der Schulpflicht.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei den Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Altersabhängig wird Frühstück und/oder Abendessen zunehmend selbstständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist neben dem Wohnangebot erforderlich.

LT 1d) Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die im begründeten Ausnahmefall über die Volljährigkeit weiterhin schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Schaffung eines familienähnlichen Lebensumfeldes.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung von besonderen Techniken zur "Selbstversorgung".

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer und beruflicher Förderung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim u./o. Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 10d vorgehalten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbstständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der (Arbeits- und) Beschäftigungsprozesse notwendig. Anmerkung: die (drei-) bis zu sechsjährigen Leistungsberechtigten sollen nach Möglichkeit heilpädagogische Förderung, z.B. in integrativen Kindereinrichtungen, in Anspruch nehmen. Die Älteren unterliegen der Schulpflicht.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigten Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil. Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbstständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbstständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Altersabhängig wird Frühstück und/oder Abendessen zunehmend selbstständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist neben dem Wohnangebot erforderlich.

LT 1e) Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die im begründeten Ausnahmefall über die Volljährigkeit weiterhin schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Schaffung eines familienähnlichen Lebensumfeldes.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung besonderer Techniken zur Orientierungsfindung.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer und beruflicher Förderung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim

Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 10e vorgehalten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbstständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

Anmerkung: die (drei-) bis zu sechsjährigen Leistungsberechtigten sollen nach Möglichkeit heilpädagogische Förderung z.B. in integrativen Kindereinrichtungen in Anspruch nehmen. Die Älteren unterliegen der Schulpflicht.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbstständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbstständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Altersabhängig wird Frühstück und/oder Abendessen zunehmend selbstständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist neben dem Wohnangebot erforderlich.

LT 2a) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die nicht mehr unter LT 1a fallen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagessstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim

Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen, bis zur Erreichung des Rentenalters, die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11a vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12a zu vereinbaren.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**d) pflegerische Hilfen****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnissen einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich, ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung (auf dem Gelände) vom Wohnen getrennt sein.

LT 2b) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die keine Leistungen mehr nach dem SGB VIII erhalten können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**Ziele**

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagessstrukturierendem Angebot.
- Stabilisierung der Psyche.
- besondere Trainingsmaßnahmen zur Vermeidung von Eigengefährdung.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim

Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zum Erreichen des Rentenalters die tagessstrukturierenden Angebote gemäß LT 11b vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12b zu vereinbaren.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**b) lebenspraktische Anleitung****Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils für ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnissen einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbstständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich, ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung (auf dem Gelände) vom Wohnen getrennt sein.

LT 2c) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- die keine Leistungen mehr nach dem SGB VIII erhalten können,
 - bei denen Maßnahmen vorrangiger Kostenträger ausgeschöpft sind
- und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagessstrukturierendem Angebot.
- Stabilisierung der Persönlichkeit.
- besondere Trainingsmaßnahmen zur Vermeidung von suchtbedingten Rückfällen.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim als Ergänzung des Leistungstyps 3c
Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zum Erreichen des Rentenalters die tagessstrukturierenden Angebote gemäß LT 11c vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12c zu vereinbaren.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie entwickeln keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbstständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) Freizeit

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen, die in Abhängigkeit vom Einzelfall verhandelt werden können:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnissen einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbstständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich,

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung (auf dem Gelände) vom Wohnen getrennt sein.

LT 2d) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die nicht mehr unter LT 1d fallen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagessstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung von besonderen Techniken zur "Selbstversorgung".
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim

Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zum Erreichen des Rentenalters die tagessstrukturierenden Angebote gemäß LT 11d vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12d zu vereinbaren.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbstständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbstständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbstständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnissen einzureichen.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbstständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich, ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung (auf dem Gelände) vom Wohnen getrennt sein.

LT 2e) Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die nicht mehr unter LT 1e fallen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, bei der Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagessstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung besonderer Techniken zur Orientierungsfindung.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Wohnheim

Außengruppe als räumlich getrennter Teil des Wohnheimes

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zum Erreichen des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11e vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12e zu vereinbaren.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**f) Freizeit****Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbstständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich, ansonsten sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip die Tagesförderung vom Wohnen getrennt sein.

LT 3c) Übergangswohnheim für Erwachsene mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne des § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die keine Leistungen mehr nach dem SGB VIII erhalten können,
- die für eine begrenzte Zeit von bis zu 18 Monaten eine stationäre Unterstützung und Begleitung benötigen,
- bei denen Maßnahmen vorrangiger Kostenträger ausgeschöpft sind

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der spezifische soziotherapeutische und psychotherapeutische Hilfebedarf bezieht sich vorrangig auf zeitlich begrenzte stabilisierende Maßnahmen, d. h., der Chronifizierung einer psychischen Erkrankung und/oder Suchterkrankung soll entgegengewirkt werden.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bearbeitung der Krankheitsfolgen auf der personalen und Verhaltensebene.
- (Re)-integration in die Gesellschaft mit dem - für die Betroffenen - höchstmöglichen Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.
- Entgegenwirken von Ausgrenzungsprozessen (Stigmatisierung) im Berufsleben, Familien- und Freundeskreis und aus den sozialen Sicherungen (z.B. Krankenversicherung).
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Verringerung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.
- Einsicht in Erkrankung / Behinderung.
- Übernahme von Verantwortung.
- Erhöhung / Wiedererlangung der Selbstständigkeit.
- Schaffung neuer Lebensperspektiven.
- Motivation zur Erwerbsarbeit.
- Stärkung der sozialen Kompetenz.
- Erhalt der vorhandenen Fähigkeiten.
- Förderung kompensatorischer Fähigkeiten.
- Aufbau und Stabilisierung sozialer Kontakte.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung.

Formen: Übergangswohnheim als Ergänzung des Leistungstyps 2c.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für diese Menschen abgestufte angemessene tagesstrukturierende Angebote in Anlehnung an LT 11c vorgehalten werden.

Die persönlichen Hilfen werden in Einzel- und Gruppenformen vorgehalten. Zu den Betreuungsinhalten zählen vor allem:

- Hilfen im sozioemotionalen Bereich, um Fähigkeitsstörungen, Beeinträchtigungen, Gefährdungen in der Affektivität, Ausdauer, Belastbarkeit, Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl einschließlich Kritikfähigkeit und Beziehungsfähigkeit auszugleichen, zu bewältigen und/oder zu beseitigen.
- Hilfen im kognitiven Bereich, um Fähigkeitsstörungen, Beeinträchtigungen, Gefährdungen in der Wahrnehmung, Konzentration und Merkfähigkeit auszugleichen, zu bewältigen und/oder zu beseitigen.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbstständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf 12 Monate.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses möglich bis zu weiteren sechs Monaten.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 4a) Soziotherapeutisches Wohnen für besonders Verhaltensauffällige mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die nicht mehr unter LT 1a fallen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft auf Anleitung und umfassende Hilfestellung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosozialen Hilfen angewiesen sind.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Für diese Menschen ist kennzeichnend, dass der Hilfebedarf beim Wohnen durchschnittlich mit dem LT 2a vergleichbar, aber zeitweilig und in Krisensituationen extrem hoch ist. Der Bedarf an Tagesförderung ist durchschnittlich erheblich höher.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Hinführung zu möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Heranführung an den Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Entwicklung von Grundlagen zum Leben in der Gemeinschaft.
- Entwicklung grundlegender Kommunikationsmöglichkeiten.
- Entwicklung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von sozialorientierten Verhaltensweisen bei Entwicklung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und umfassende Hilfestellung.

Formen: Wohngruppe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen die tagesstrukturierenden Angebote in Anlehnung an den LT 11a vorgehalten werden.

Dieser Leistungstyp wird als spezielle leistungsintensive Betreuungsform vorgehalten und kann mit dem Sozialhilfeträger nur im Ausnahmefall gesondert vereinbart werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet
- e) Die Tagesförderung sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 4b) Soziotherapeutisches Wohnen für besonders Verhaltensauffällige mit wesentlichen seelischen oder seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die keinen Anspruch mehr auf Leistungen des SGB VIII haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft auf Anleitung und umfassende Hilfestellung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosozialen Hilfen angewiesen sind.

Für diese Menschen ist kennzeichnend, dass der Hilfebedarf beim Wohnen durchschnittlich mit dem LT 2b vergleichbar, aber zeitweilig und in Krisensituationen extrem hoch ist. Der Bedarf an Tagesförderung ist durchschnittlich erheblich höher.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Hinführung zu möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Stabilisierung der Psyche.
- besondere Trainingsmaßnahmen zur Vermeidung von Eigengefährdung.
- Heranführung an den Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Entwicklung von Grundlagen zum Leben in der Gemeinschaft.
- Entwicklung grundlegender Kommunikationsmöglichkeiten.
- Entwicklung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von sozialorientierten Verhaltensweisen bei Entwicklung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und umfassende Hilfestellung.

Formen: Wohngruppe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen die tagesstrukturierenden Angebote in Anlehnung an den LT 11b vorgehalten werden.

Dieser Leistungstyp wird als spezielle leistungsintensive Betreuungsform vorgehalten und kann mit dem Sozialhilfeträger nur im Ausnahmefall gesondert vereinbart werden.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- e) Die Tagesförderung sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**LT 5a) Wohnheim an der Werkstatt für Behinderte Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen****Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die in einer WfbM arbeiten,
- die in einer Werkstatt für Behinderte Menschen (WfbM) gearbeitet haben und wegen Erreichen des Rentenalters nicht mehr in die Werkstatt gehen können und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Haushaltsführung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung.

Formen: Wohnheim an der WfbM

Bei Krankheit oder bei Urlaub von der WfbM ist die Betreuung abzusichern.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zur Erreichung des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 14a vorgehalten werden.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten, weshalb für diesen Personenkreis der LT 13a zu vereinbaren ist.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.
- f) Das Vorhalten einer Tagesförderung im Wohnheim ist nur bei altgewordenen Menschen mit Behinderungen neben dem Wohnangebot erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

LT 6a1) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2a gelebt haben,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11a benötigen,
- noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen, Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständigeren Wohnform (LT 7a, LT 8a oder LT 9a) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 4

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**f) Freizeit****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbstständig in der Gruppe zubereitet.

LT 6b) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2b gelebt haben,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11b benötigen oder in einer WfbM LT 14b arbeiten,
- die noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständiger Wohnform (LT 8b oder 9b) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/ heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbstständig in der Gruppe zubereitet.

LT 6c) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge von Sucht**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge von Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2c gelebt haben,
- die Hilfen in der Tagesstrukturierung z.B. in der Tagesförderung LT 11c benötigen,
- noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**Ziele**

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständigeren Wohnform (LT 8c oder 9c) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbstständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) Freizeit

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbstständig in der Gruppe zubereitet.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

LT 6d) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlich und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2d gelebt haben,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11d benötigen oder in einer WfbM LT 14d arbeiten,
- die noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständiger Wohnform (LT 7d, LT 8d oder LT 9d) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**f) Freizeit****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 6e) Trainingswohnen am Wohnheim für erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hiezu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die bisher im LT 2e gelebt haben,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11e benötigen oder in einer WfbM LT 14e arbeiten,
- die noch nicht in einer selbständigeren Wohnform leben können

und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der Haushaltsführung, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständiger Wohnform (LT 7e, LT 8e oder LT 9e) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 6a 2) Trainingswohnen am Wohnheim an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
 - die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - die in einer Werkstatt für Behinderte Menschen (WfbM) arbeiten
- und darüber hinaus je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführungen bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pädagogisch begleitender und psychosozialer Hilfen, bei der individuellen und sozialen Lebensgestaltung, bei der Kommunikation mit der Umwelt, bei der Haushaltsführung und bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Vorbereitung auf ein selbständigeres Wohnen.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Lernen Hilfestellungen einzufordern und diese zu benennen.
- Umgang mit Krisen innerhalb und außerhalb der Wohngruppe.
- Reflexion der persönlichen Lebenssituation.
- Motivation und Interesse wecken an eigener für ihn nachvollziehbarer Lebensgestaltung.
- Aufbau von sozialen Kontakten.
- Förderung von subjektivem Wohlbefinden.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen, Anleitung zur selbständigen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur vorübergehenden umfassenden Hilfestellung.

Benötigen Heimbewohner besondere Hilfen, um in eine selbständiger Wohnform (z.B. LT 8a oder 9a) zu gelangen, wird für einen befristeten Zeitraum ein intensiveres Wohntrainings- und Betreuungsangebot vorgehalten.

Formen: Trainingswohnen im oder am Wohnheim an der WfbM

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Alltagskompetenz, lebenspraktischer Bereich, Selbstständigkeit bei der Selbstversorgung und in der Alltagspraxis sowie Gestaltung des Lebensalltages, z.B. hinsichtlich einer zeitlichen und räumlichen Orientierung, zählen zu Arbeitsschwerpunkten.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**b) lebenspraktische Anleitung****Stufe 3**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, diese Tätigkeiten selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um ein Jahr, insgesamt um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 7a) Außenwohngruppe für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11a benötigen und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung,

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Die selbständige Einhaltung der Tag- und Nachtrhythmen wird in dieser Hilfeform vorausgesetzt. Eine Nachtwache ist regelmäßig nicht erforderlich.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur gelegentlich notwendig umfassenden Hilfestellung.

Formen: Außenwohngruppe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zur Erreichung des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11a vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12a zu vereinbaren.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) Freizeit

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**LT 7d) Außenwohngruppe für Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlich und mehrfachen Behinderungen****Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11d oder in einer WfbM LT 14d benötigen

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Die selbständige Einhaltung der Tag- und Nachtrhythmen wird in dieser Hilfeform vorausgesetzt. Eine Nachtwache ist regelmäßig nicht erforderlich.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagesstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur gelegentlich notwendig umfassenden Hilfestellung.

Formen: Außenwohngruppe

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zur Erreichung des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 1 d vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12d zu vereinbaren.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbstständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbstständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 7e) Außenwohngruppe für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- die Hilfen der Tagesstrukturierung in der Tagesförderung LT 11e benötigen und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Die selbständige Einhaltung der Tag- und Nachtrhythmen wird in dieser Hilfeform vorausgesetzt. Eine Nachtwache ist regelmäßig nicht erforderlich.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohnbereich und tagessstrukturierendem Angebot.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur gelegentlich notwendig umfassenden Hilfestellung.

Formen: Außenwohngruppe

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Menschen mit Behinderungen bis zur Erreichung des Rentenalters die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 11e vorgehalten werden.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesförderung erhalten. Daher ist für diesen Personenkreis der LT 12e zu vereinbaren.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) Freizeit

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:**

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Unterkunft wird wahlweise an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) oder kalenderjährlich gewährt.
- e) Regelmäßig wird Frühstück und/oder Abendessen selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 8a) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfereverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die behinderungsbedingt pädagogisch begleitende und psychosoziale Hilfen benötigen und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 8b) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 8c) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 8d) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 8e) Intensiv betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfereverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-7 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf die durchschnittlich hohe Intensität des Hilfebedarfs für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 3

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9a) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfereverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind,
- die behinderungsbedingt pädagogisch begleitende und psychosoziale Hilfen benötigen und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil.

Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 1**

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbstständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9b) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/

heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil.

Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 1**

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbstständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9c) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/

heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 1**

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbstständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9d) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen einbezogenen Kooperationspartnern.

Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 1

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte gelegentlich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil.

Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 1**

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbstständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 9e) Betreutes Wohnen für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfereverordnung,

- bei denen noch eine stationäre Versorgung erforderlich ist, die aber einer intensiveren Betreuung in den LT 2-8 nicht/ nicht mehr/ noch nicht bedürfen,
- die volljährig oder im begründeten und vom Land genehmigten Ausnahmefall mindestens 16 Jahre alt sind und

die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen mindestens auf Hilfestellung und Assistenz bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Das Vorhandensein gewisser grundlegender sozialer und lebenspraktischer Fähigkeiten, wie z.B. zeitliche und örtliche Orientierung, Möglichkeit der Tagesstrukturierung, wird vorausgesetzt.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Stabilisierung und Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten/Fertigkeiten.
- Schaffung eines möglichst individuellen Wohnens.
- Erhöhung der Selbständigkeit.
- Stabilisierung der physischen und psychischen Gesundheit.
- berufliche Integration.
- stabile soziale Kontakte.
- Abklärung und Erschließung von Integrationsmöglichkeiten.
- sachgerechter Umgang mit Geld.
- Förderung der verbalen und/oder nonverbalen Verständigung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch stundenweise Anleitung. Der dabei bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf für Leistungsberechtigte dieses Leistungstyps ausgerichtet.

Formen: Einzel-, Paarwohnen und Wohngruppen in vom Leistungserbringer angemieteten bzw. vorgehaltenen Räumlichkeiten außerhalb von Wohnheimen

Der Träger hat die Verantwortung für eine Assistenz und die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn bis zur Erreichung des Rentenalters eine Tagesstruktur sichergestellt ist.

Bei altgewordenen Menschen im Rentenalter ist zu berücksichtigen, dass sie eine angemessene Tagesbeschäftigung erhalten.

Die Hilfen sind grundsätzlich auf den Einzelfall bezogen und erfolgen nach gemeinsamer Absprache zwischen Bewohnern und Betreuern über Hilfeplan/Ziele in der sozial-/heilpädagogischen Betreuung. Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit gesetzlichen Vertretern und anderen einbezogenen Kooperationspartnern. Die notwendigen persönlichen Hilfen können in Einzel- und/oder Gruppenformen angeboten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil.

Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 1**

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbstständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Für die Organisation der Mahlzeiten sind die Bewohner selbst verantwortlich.

LT 10a) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfereverordnung,

- bei denen eine stationäre oder teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die noch nicht volljährig sind,
- die noch schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen neben einer sonstigen Förderung (z.B. Schule), insbesondere in den (Betriebs-) Ferien und bei Krankheit, dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer Förderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung an Werktagen (Montag bis Freitag) in zeitlicher Differenzierung während und außerhalb der (Betriebs-) Ferien.

Formen: in den Wohnbereich integrierte Tagesförderung oder separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Leistung des Sozialhilfeträgers bezieht sich auf die nicht durch andere vorrangige Kostenträger geregelten Bereiche.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT1a vorgehalten wird.

Bei diesem Leistungstyp besteht durchschnittlich folgender personengebundene Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbstständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbstständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da Sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbstständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 10d) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung

- bei denen eine stationäre oder teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die noch nicht volljährig sind,
- die noch schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen neben einer sonstigen Förderung (z.B. Schule), insbesondere in den (Betriebs-) Ferien und bei Krankheit, dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer Förderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung von besonderen Techniken zur "Selbstversorgung".
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung an allen Werktagen in zeitlicher Differenzierung während und außerhalb der (Betriebs-) Ferien.

Formen: in den Wohnbereich integrierte Tagesförderung oder separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Leistung des Sozialhilfeträgers bezieht sich auf den nicht durch andere vorrangige Kostenträger geregelten Bereich.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT1d vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil. Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**f) Freizeit****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 10e) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die noch nicht volljährig sind,
- die noch schulisch betreut werden

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen neben einer sonstigen Förderung (z.B. Schule), insbesondere in den (Betriebs-) Ferien und bei Krankheit, dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen schulischer Förderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung von besonderen Techniken zur Orientierungsfindung.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung an allen Werktagen in zeitlicher Differenzierung während und außerhalb der (Betriebs-) Ferien.

Formen: in den Wohnbereich integrierte Tagesförderung oder separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Leistung des Sozialhilfeträgers bezieht sich auf die nicht durch andere vorrangige Kostenträger geregelten Bereiche.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT1e vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**f) Freizeit****Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf zwei Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11a) Tagesförderung an stationären Einrichtungen bzw. Fördergruppe an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Fördergruppe an der WfbM
Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn eine Werkstatt gemäß LT 14a oder ein Wohnheim gemäß LT 2a vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Bildung****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11b) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
 Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß Leistungstyp 2b vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**d) pflegerische Hilfen****Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11c) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
 Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2c vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr" Betreuung mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 2**

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbstständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen auf vier Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um ein Jahr, bei altgewordenen Menschen jeweils bis zu zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11d) Tagesförderung an stationären Einrichtungen bzw. Fördergruppe an der WfbM für erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**Ziele**

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Fördergruppe an der WfbM

Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert

Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn eine Werkstatt gemäß LT 14d oder ein Wohnheim gemäß LT 2d vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 11e) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben bis zur Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung bis zur Erreichung des Rentenalters,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die volljährig sind,
- das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Einübung besonderer Techniken zur Orientierungsfindung.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen der beruflichen Förderung, insbesondere Eingliederung in die WfbM.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
 Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2e vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses in der Regel auf vier Jahre, bei altgewordenen Menschen auf acht Jahre.
- b) In der Regel jeweilige Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um zwei Jahre, bei altgewordenen Menschen jeweils um vier Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung soll nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 12a) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
 Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2a vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten. Durch erhöhte Beratung, Anleitung und Förderung gelingt der weitere Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten vermehrt zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der regelmäßigen Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 12b) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosozialen Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen:

- Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
- Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2b vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbstständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses möglich um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 12c) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung, einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung,

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
 Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2c vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe eigene Aktivitäten bzw. sind in der Konstanz ihrer Bewältigung der Anforderungen im Arbeits- und Beschäftigungsbereich sehr labil. Unterstützung und Hilfe sind während des gesamten Arbeits- und Beschäftigungsprozesses erforderlich.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 4

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 2

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und zu Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbstständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) Freizeit

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 12d) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung,

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
 Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2b vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbstständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigten mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten haben einen hohen Hilfebedarf, da sie im Bereich der Pflege nur geringe Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Pflegerische Maßnahmen sind ständig erforderlich.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 12e) Tagesförderung an stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen, die in Wohnheimen oder außerhalb leben ab Erreichung des Rentenalters

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen Sinnes- und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Der teilstationären Versorgung liegt ein durchschnittlicher täglicher Hilfebedarf von fünf Stunden zugrunde.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**Ziele**

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen - in den Wohnbereich integriert
 Tagesförderung an Wohnheimen - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 2e vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine Aktivitäten. Sie gewinnen auch durch Anleitung und Motivation noch keine dauerhafte Selbständigkeit, um die Anforderungen im Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereich zu erfüllen. Eine ständige Begleitung ist notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**c) besondere psychosoziale Hilfen****Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten sind nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie zeigen keine eigenen Aktivitäten, um eine positive Veränderung zu erreichen. Erforderlich ist eine "Rund-um-die-Uhr-Betreuung" mit dem Ziel der Entwicklung ihrer psychosozialen Fähigkeiten.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten haben einen sehr hohen Hilfebedarf im Sinne einer Vollversorgung, da sie im Bereich der Pflege keine Ansätze von Selbständigkeit zeigen. Eine pflegerische Versorgung ist "Rund-um-die-Uhr" erforderlich.

e) Bildung**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten. Durch umfassende Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten, sich Bildungsangeboten zuzuwenden. Dieser Prozess bedarf der intensiven Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 4**

Die Leistungsberechtigten zeigen keine eigenen Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine besonders intensive Begleitung. Förderung, Beratung und Begleitung sind umfassend.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 13a) Tagesförderung an Wohnheimen an der WfbM für Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen ab Erreichung des Rentenalters**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung,

- bei denen eine stationäre oder eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- die das Rentenalter erreicht haben

und die je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen dauerhaft mindestens auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, Haushaltsführung, individuellen und sozialen Lebensgestaltung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Hilfen bei der Tagesstrukturierung

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- eine angemessene Tätigkeit, die den jeweiligen vorhandenen Möglichkeiten entspricht.
- Erhaltung sozialer Kompetenz und soziale Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Bewältigung alters- und / oder krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erhaltung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld, mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern etc.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Tagesförderung an Wohnheimen an der WfbM - in den Wohnbereich integriert

Tagesförderung an Wohnheimen an der WfbM - separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß LT 5a vorgehalten wird.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 3**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf vier Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten sollen möglichst selbstständig zubereitet werden.
- e) Die Tagesförderung wird im Wohnheim vorgehalten.

LT 14a) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen geistigen und geistigen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen (Aufnahmevervoraussetzungen gemäß §§ 136 und 137 SGB IX). Ihnen wird Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gewährt (§ 56 SGB XII).

Die Hilfe schließt dabei auch die Bereiche pflegerischer Hilfen, besonderer psychosozialer Hilfen und lebenspraktischer Anleitung ein.

Ziele

Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, um der Art und Schwere der Behinderung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld der Werkstatt.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

Art und Umfang

Arbeit und Beschäftigung einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Werkstätten für behinderte Menschen

Die Beschäftigungszeit im Trainings- und Arbeitsbereich der WfbM entspricht den gesetzlichen Regelungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 3**

Die Selbständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nur gering entwickelt. Die Anleitung, Assistenz und Beratung sind in erheblichem Umfang erforderlich.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise nicht in der Lage, selbständig ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Durch regelmäßige Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**f) Freizeit****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.

LT 14b) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen (Aufnahmeveraussetzungen gemäß §§ 136 und 137 SGB IX). Ihnen wird Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gewährt (§ 56 SGB XII).

Die Hilfe schließt dabei auch die Bereiche pflegerischer Hilfen, besonderer psychosozialer Hilfen und lebenspraktischer Anleitung ein.

Ziele

Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, um der Art und Schwere der Behinderung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld der Werkstatt.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

Art und Umfang

Arbeit und Beschäftigung einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Formen: Werkstätten für behinderte Menschen

Die Beschäftigungszeit im Trainings- und Arbeitsbereich der WfbM entspricht den gesetzlichen Regelungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbstständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 3

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**LT 14d) Werkstatt für behinderte Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen****Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen körperlichen und körperlichen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen (Aufnahmevervoraussetzungen gemäß §§ 136 und 137 SGB IX). Ihnen wird Hilfe zur Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gewährt. (§ 56 SGB XII).

Die Hilfe schließt dabei auch die Bereiche pflegerischer Hilfen, besonderer psychosozialer Hilfen und lebenspraktischer Anleitung ein.

Ziele

Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, um der Art und Schwere der Behinderung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld der Werkstatt.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

Art und Umfang

Arbeit und Beschäftigung, einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Werkstätten für behinderte Menschen

Die Beschäftigungszeit im Trainings- und Arbeitsbereich der WfbM entspricht den gesetzlichen Regelungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitgehend selbstständig. Begleitung in Form von Motivation und Anleitung ist bei der Einarbeitung in neue Beschäftigungsbereiche oder Arbeitsplätze notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung

Stufe 2

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend psychisch stabil. Durch gelegentliche Beratung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, eine dauerhafte psychische Stabilisierung zu erzielen.

d) pflegerische Hilfen

Stufe 1

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung

Stufe 1

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit

Stufe 1

Die Gestaltung der Freizeit erfolgt durch die Leistungsberechtigten relativ selbstständig. Eine Beratung, Förderung oder Begleitung hat Motivationscharakter.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.

LT 14e) Werkstatt für behinderte Menschen für Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen

Zielgruppe und Hilfebedarf

Hierzu gehören Menschen mit wesentlichen Sinnes- und Sinnes- und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen (Aufnahmeveraussetzungen gemäß §§ 136 und 137 SGB IX). Ihnen wird Hilfe zur

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gewährt. (§ 56 SGB XII).

Die Hilfe schließt dabei auch die Bereiche pflegerischer Hilfen, besonderer psychosozialer Hilfen und lebenspraktischer Anleitung ein.

Ziele

Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen durch Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, um der Art und Schwere der Behinderung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- eine pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Aufbau sozialer Kompetenz.
- Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung der persönlichen Handlungskompetenz.
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld der Werkstatt.
- Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruches.
- geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

Art und Umfang

Arbeit und Beschäftigung, einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bis hin zur umfassenden Hilfestellung.

Formen: Werkstätten für behinderte Menschen

Die Beschäftigungszeit im Trainings- und Arbeitsbereich der WfbM entspricht den gesetzlichen Regelungen. Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:

a) Arbeit und Beschäftigung**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbstständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 4**

Die Selbstständigkeit in der individuellen Lebensführung ist bei Leistungsberechtigten nicht vorhanden. Die Anleitung, Assistenz und Beratung werden im Sinne einer Vollversorgung benötigt.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**c) besondere psychosoziale Hilfen****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 2**

Den Leistungsberechtigten gelingt es, die Mehrzahl aller Tätigkeiten und Fertigkeiten im Ansatz zu beherrschen. Über eine Assistenz hinaus kommt es zur Unterstützung der Durchführung und Korrekturen von Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen sind häufig erforderlich.

e) Bildung**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbstständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf zwei Jahre.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um zwei Jahre.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.

LT 15b) Tagesstätte für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, bei denen

- eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- ein offenes Kontakt- und Beratungsangebot nicht ausreichend ist,
- unter Beachtung des § 2 BSHG medizinische wie berufliche Rehabilitationsmaßnahmen noch nicht oder nicht mehr infrage kommen,
- eine berufliche Eingliederung nicht oder noch nicht möglich ist

und bei denen je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen ein Hilfebedarf in den Bereichen der individuellen Basisversorgung, Haushaltsführung, individuellen Lebensgestaltung, Kommunikation und Freizeit, psychosozialen und medizinischen Betreuung sowie Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft besteht.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen, insbesondere zur Vermeidung einer stationären Betreuung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- psychosoziale Betreuung und Begleitung.
- Erweiterung persönlicher Handlungskompetenzen.
- Erhalt von lebenspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Stabilisierung in Fragen der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- Beratung in Fragen der beruflichen Rehabilitation und Arbeitsvermittlung/-förderung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Hilfe bei der Bewältigung alters- und krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Förderung von Ausdauer und Belastbarkeit.
- Unterstützung von Angehörigen.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung einschließlich der erforderlichen Basisversorgung, Förderung, Beratung und Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung von Angeboten für die Bewältigung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Formen: Tagesstätte

Die Betreuung erfolgt tagsüber an fünf Tagen / Woche; in der Regel auf die von Montag bis Freitag entfallenden Werkstage. Wochenendangebote sind empfehlenswert (Freizeitgestaltung), entsprechend zu vereinbaren und auf die reguläre Betreuungs- bzw. Arbeitszeit anzurechnen.

Als teilstationäres Angebot umfasst der Leistungstyp mindestens sechs Stunden/Tag einschließlich Mittagszeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

f) Freizeit**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten werden selbständig in der Gruppe zubereitet.

LT 15c) Tagesstätte für Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören erwachsene Menschen mit wesentlichen seelischen und seelischen und mehrfachen Behinderungen infolge Sucht nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, bei denen

- eine teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- ein offenes Kontakt- und Beratungsangebot nicht ausreichend ist,
- unter Beachtung des § 2 SGB XII medizinische wie berufliche Rehabilitationsmaßnahmen noch nicht oder nicht mehr infrage kommen,
- eine berufliche Eingliederung nicht oder noch nicht möglich ist

und bei denen je nach ihren individuellen Beeinträchtigungen ein Hilfebedarf in den Bereichen der individuellen Basisversorgung, Haushaltsführung, individuellen Lebensgestaltung, Kommunikation und Freizeit, psychosozialen und medizinischen Betreuung sowie Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft besteht.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen, insbesondere zur Vermeidung einer stationären Betreuung
- Sicherstellung der Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- psychosoziale Betreuung und Begleitung.
- Erweiterung persönlicher Handlungskompetenzen.
- Erhalt von lebenspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Stabilisierung in Fragen der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- Beratung in Fragen der beruflichen Rehabilitation und Arbeitsvermittlung / -förderung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Hilfe bei der Bewältigung alters- und krankheitsbedingter Problemstellungen.
- Förderung von Ausdauer und Belastbarkeit.
- Unterstützung von Angehörigen.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung einschließlich der erforderlichen Basisversorgung, Förderung, Beratung und Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung von Angeboten für die Bewältigung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Formen: Tagesstätte

Die Betreuung erfolgt tagsüber an fünf Tagen/Woche; in der Regel auf die von Montag bis Freitag entfallenden Werkstage. Wochenendangebote sind empfehlenswert (Freizeitgestaltung), entsprechend zu vereinbaren und auf die reguläre Betreuungs- bzw. Arbeitszeit anzurechnen.

Als teilstationäres Angebot umfasst der Leistungstyp mindestens sechs Stunden/Tag einschließlich Mittagszeit.

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten des Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltages richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise eigene Aktivitäten, die jedoch nicht ausreichen, Bildungsangebote selbständig wahrzunehmen. Durch Beratung und Förderung gelingt der Aufbau und die Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der Begleitung.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**e) Freizeit****Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten zeigen nur geringe Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb eine intensive Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf ein Jahr.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses jeweils möglich um ein Jahr.
- c) Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses einzureichen.
- d) Mahlzeiten werden selbstständig in der Gruppe zubereitet.

LT 16) vollstationäre Pflege und/ oder Kurzzeitpflege gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in einer vollstationären Einrichtung mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit Pflegebedarf, die keine Leistungen nach dem SGB XI erhalten (nichtversicherte Pflegebedürftige).

Die Abgrenzung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den Festlegungen im Verhältnis zwischen den öTrSH und dem üöTrSH.

Ziele

- Minderung der fortschreitenden Pflegebedürftigkeit und der Auswirkungen der Erkrankung
- Aktivierung der Leistungsberechtigten, um vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurück zu gewinnen

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung im Bereich der Körperpflege.
- Mundgerechtes Zubereiten oder Aufnahme der Nahrung im Bereich der Ernährung.
- Selbstständiges Aufstehen und Zubettgehen, Aus- und Ankleiden, Gehen, Stehen, Treppen steigen, oder das Verlassen oder Wiederaufsuchen der Einrichtung im Bereich der Mobilität.
- Hauswirtschaftliche Versorgung - Wechsel und Waschen der Wäsche und Kleidung, Bereitstellung von Verpflegung, Reinigung der Räume.
- Medizinische Behandlungspflege im Rahmen der ganzheitlichen Pflege und Betreuung soweit diese von der Einrichtung erbracht werden kann.
- Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Pflegebedürftigkeit.
- Prävention zur Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- Hilfen zur Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
- Gezielte Maßnahmen zur Integration in das Geschehen der Einrichtung wie z.B. Einzel- und Gruppengespräche.
- Vermittlung von Bildung und Anregungen kultureller wie sonstiger Art.

Art und Umfang

Art und Umfang der Leistung richten sich nach dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Die festgeschriebenen Pflegestandards gem. SGB XI sind auch bei SGB XII-Leistungsfällen verbindlich.

Eine Vereinbarung dieses Leistungstyps ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Einrichtung ein Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI besteht.

LT 17) Tages- und/oder Nachtpflege gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in einer teilstationären Einrichtung mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (teilstationäre Pflege)**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Hierzu gehören Menschen mit Pflegebedarf, die keine Leistungen nach dem SGB XI erhalten (nichtversicherte Pflegebedürftige).

Die Abgrenzung zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den Festlegungen im Verhältnis zwischen den öTrSH und dem ööTrSH.

Ziele

- Minderung der fortschreitenden Pflegebedürftigkeit und der Auswirkungen der Erkrankung
- Aktivierung der Leistungsberechtigten, um vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und soweit dies möglich ist, verlorene Fähigkeiten zurück zu gewinnen.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung im Bereich der Körperpflege.
- Mundgerechtes Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung im Bereich der Ernährung.
- Selbständiges Aufstehen und Zubettgehen, Aus- und Ankleiden, Gehen, Stehen, Treppen steigen, oder das Verlassen oder Wiederaufsuchen der Einrichtung im Bereich der Mobilität.
- Hauswirtschaftliche Versorgung - Wechsel und Waschen der Wäsche und Kleidung, Bereitstellung von Verpflegung, Reinigung der Räume.
- Medizinische Behandlungspflege im Rahmen der ganzheitlichen Pflege und Betreuung soweit diese von der Einrichtung erbracht werden kann.
- Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Pflegebedürftigkeit.
- Prävention zur Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.
- Hilfen zur Förderung des subjektiven Wohlbefindens.
- Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
- Gezielte Maßnahmen zur Integration in das Geschehen der Einrichtung wie z.B. Einzel- und Gruppengespräche.
- Vermittlung von Bildung und Anregungen kultureller wie sonstiger Art.

Art und Umfang

Art und Umfang richten sich nach dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die festgeschriebenen Pflegestandards gem. SGB XI sind auch bei SGB XII-Leistungsfällen verbindlich.

Eine Vereinbarung dieses Leistungstyps ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Einrichtung ein Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI besteht.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII**LT 18) Wohnheim für Erwachsene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
(§ 67 SGB XII)****Zielgruppe und Hilfebedarf**

Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne von § 67 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 67 SGB XII,

- bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,
- die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können,
- bei denen eine stationäre Versorgung erforderlich ist,
- für die keine anderen Hilfearten des SGB XII in Betracht kommen,
- für die Leistungen nach SGB VIII nicht mehr in Frage kommen,
- die für eine begrenzte Zeit von bis zu 6 Monaten eine persönliche Betreuung benötigen

und die je nach ihren individuellen und sozialen Beeinträchtigungen auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich Haushaltsführung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Formen der Sozialhilfe ist die persönliche Betreuung von Betroffenen, die in erster Linie

- die Fähigkeit zur Bewältigung der einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- entgegenstehenden sozialen Schwierigkeiten aktiviert und stärkt,
- die Bereitschaft zum Mitwirken an der Überwindung sozialer Schwierigkeiten entwickelt und festigt,
- zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe und anderer Leistungen motiviert.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der besonderen sozialen Schwierigkeiten
- und Verhütung ihrer Zunahme.
- Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.
- Stabilisierung der Persönlichkeit und Förderung subjektiven Wohlbefindens.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung von möglichst normalen Lebensbedingungen.
- Trennung von Wohn- und Arbeitsbereich.
- Stabilisierung der Psyche.
- Besondere Trainingsmaßnahmen zur Bewältigung und Vermeidung besonderer sozialer Schwierigkeiten.
- Aufbau und Erhalt sozialer Kompetenz.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten im Lebensbereich "Wohnen".
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung persönlicher Handlungskompetenz.
- Entwicklung und Erhaltung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung und Förderung bei der Inanspruchnahme von Bildungsangeboten.
- Hilfe bei der Beschaffung eigenen Wohnraumes.

Art und Umfang

Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung.

Formen: Wohnheim

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten die tagesstrukturierenden Angebote gemäß LT 19 vorgehalten werden.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung**

Keiner

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigen Leistungsberechtigte mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten dieses Leistungsbereiches selbstständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltags richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbstständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

f) Freizeit**Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf sechs Monate.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um höchstens sechs Monate ist in Abhängigkeit vom Einzelfall möglich.
- c) Erstellung von Entwicklungsberichten zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- d) Regelmäßig wird Frühstück und Abendessen selbstständig in der Gruppe zubereitet.
- e) Die Tagesförderung sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.

LT 19) Tagesförderung an Wohnheimen für Erwachsene mit besonderen sozialen Schwierigkeiten**Zielgruppe und Hilfebedarf**

Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne von § 67 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 67 SGB XII,

- bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind,
- die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können,
- bei denen eine voll- oder teilstationäre Versorgung erforderlich ist,
- für die keine anderen Hilfearten des BSHG in Betracht kommen,
- für die Leistungen nach SGB VIII nicht mehr in Frage kommen,
- die für eine begrenzte Zeit von bis zu 6 Monaten eine persönliche Betreuung benötigen

und die je nach individuellen und sozialen Beeinträchtigungen auf Anleitung und teilweise stellvertretende Ausführung bei der individuellen Basisversorgung einschließlich Haushaltsführung, Kommunikation mit der Umwelt, Freizeitgestaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und auf psychosoziale Hilfen angewiesen sind.

Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen Formen der Sozialhilfe ist die persönliche Betreuung von Betroffenen, die in erster Linie

- die Fähigkeit zur Bewältigung der einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- entgegenstehenden sozialen Schwierigkeiten aktiviert und stärkt,
- die Bereitschaft zum Mitwirken an der Überwindung sozialer Schwierigkeiten entwickelt und festigt,
- zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe und anderer Leistungen motiviert.

Ziele

- Beseitigung, Überwindung oder Milderung der besonderen sozialen Schwierigkeiten
- und Verhütung ihrer Zunahme.
- Eingliederung in die Gesellschaft sowie Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.
- Stabilisierung der Persönlichkeit und Förderung subjektiven Wohlbefindens.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- Pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung.
- Angemessene Tätigkeit, die den Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelnen entspricht.
- Aufbau sozialer Kompetenz und sozialer Integration in relevante Bezugsgruppen.
- Einübung, Erhaltung und Festigung lebenspraktischer Fertigkeiten.
- Förderung subjektiven Wohlbefindens.
- Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten.
- Erweiterung persönlicher Handlungskompetenz.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

- Entwicklung von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung.
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung.
- Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben.
- Förderung von Kontakten mit dem sozialen Umfeld.
- Unterstützung und Förderung bei der Inanspruchnahme von Bildungsangeboten einschließlich Unterstützung bei Maßnahmen beruflicher Förderung und der Erlangung eines Platzes im Arbeitsleben.

Art und Umfang

Tagesstrukturierung durch Förderung, Begleitung, Assistenz bzw. Erschließung dieser Angebote durch Anleitung.

Formen: Tagesförderung als separater Lebensbereich, offen auch als Angebot für Externe

Die Hilfen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dieser Leistungstyp ist nur vereinbar, wenn ein Wohnheim gemäß Leistungstyp 18 vorgehalten wird. Er umfasst als teilstationäres Angebot mindestens 6 Std./Tag einschließlich Mittagszeit.

Die Zielgruppe hat folgenden personengebundenen durchschnittlichen Betreuungsbedarf:**a) Arbeit und Beschäftigung****Stufe 2**

Die Leistungsberechtigten sind teilweise selbständig. Begleitung und Motivation sind mehrfach täglich während der Arbeits- und Beschäftigungsprozesse notwendig.

b) lebenspraktische Anleitung**Stufe 2**

In der individuellen Lebensführung benötigen die Leistungsberechtigten mehrfach täglich eine Unterstützung durch Anleitung, Beratung und Assistenz, auch beim Einsatz von Hilfsmitteln.

c) besondere psychosoziale Hilfen**Stufe 3**

Die Leistungsberechtigten sind weitestgehend nicht in der Lage, ihre psychischen Probleme zu bewältigen. Sie bedürfen einer intensiven Beratung, Anleitung und Förderung zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Fähigkeiten. Dieser Prozess bedarf der ständigen Begleitung.

d) pflegerische Hilfen**Stufe 1**

Die Leistungsberechtigten sind im Bereich der Pflege von ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten her weitestgehend in der Lage, die Tätigkeiten dieses Leistungsbereiches selbständig auszuführen. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, diese Tätigkeiten in die Abläufe des Alltags richtig einzuordnen. Durch Anleitung gelingt dies.

e) Bildung**Stufe 1**

Durch gelegentliche Beratung, Begleitung und Förderung gelingt es den Leistungsberechtigten zunehmend, selbständig Bildungsangebote wahrzunehmen.

Anlage B gemäß § 4 Abs. 2 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

f) Freizeit

Stufe2

Die Leistungsberechtigten zeigen teilweise Aktivitäten im Freizeitbereich und benötigen deshalb zeitweise eine Beratung, Förderung oder Begleitung.

Weiterhin werden folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Befristung des Kostenanerkenntnisses auf sechs Monate.
- b) Verlängerung des Kostenanerkenntnisses um höchstens zweimal sechs Monate ist in Abhängigkeit vom Einzelfall möglich.
- c) Erstellung von Entwicklungsberichten zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkenntnisses.
- d) Die Tagesförderung sollte nach dem Zwei-Milieu-Prinzip vom Wohnen getrennt sein.